

**Ausgabe Nr. 10/2001
vom 15. Mai 2001**

Inhalt

Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen der Universität Osnabrück
II. Besonderer Teil R: Sachunterricht (Langfach) mit Schwerpunktbezugsfach

Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen der Universität Osnabrück
II. Besonderer Teil T: Biologie als Schwerpunktbezugsfach zu Sachunterricht (Langfach)

Impressum

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676 / -4692
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und
Realschulen der Universität Osnabrück

II. Besonderer Teil R: Sachunterricht (Langfach) mit Schwerpunktbezugsfach 5

Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen der
Universität Osnabrück

II. Besonderer Teil T: Biologie als Schwerpunktbezugsfach zu Sachunterricht (Langfach) 6

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen der Universität Osnabrück wurde im AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 5/2001 vom 7. März 2001 veröffentlicht. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung war das Genehmigungsverfahren für den "II. Besonderen Teil R: Sachunterricht (Langfach) mit Schwerpunktbezugsfach" noch nicht abgeschlossen. Nachdem nunmehr das Genehmigungsverfahren durchgeführt wurde (Genehmigungserlass vom 19.04.2001, Aktenzeichen 11 - 745 34/09-02/01) wird dieser Teil hiermit veröffentlicht.

II. Besonderer Teil R:

Sachunterricht (Langfach) mit Schwerpunktbezugsfach

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss für die Lehrämter an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Grund-, Haupt- und Realschulen des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften zuständig.

§ 2 Leistungsnachweise/Teilnahmebescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung

Zulassungsvoraussetzungen sind

- (1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Veranstaltung
 - zu allgemeinen und übergreifenden Bereichen im Sachunterricht,
 - zum gewählten Schwerpunktbezugsfach.
- (2) Drei Teilnahmebescheinigungen für die je regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen
 - Einführung in Konzeptionen, Geschichte und Inhalte des Sachunterrichts,
 - Einführung in den sozialwissenschaftlichen Bereich des Sachunterrichts,
 - Einführung in den naturwissenschaftlichen Bereich des Sachunterrichts.

§ 3 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen

- (1) Anzufertigen ist eine Hausarbeit/Studienarbeit.
- (2) Prüfungsinhalt der Hausarbeit/Studienarbeit ist die Thematik einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums nach Wahl, und zwar aus den Teilgebieten
 - Kind und Lebenswirklichkeit,
 - Lehren und Lernen im Sachunterricht.

§ 4 Bewertung der Zwischenprüfungsleistung

- (1) Die Hausarbeit/Studienarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet, die vom Prüfungsausschuss nach §1 dieses Besonderen Teils eingesetzt werden. Die Zwischenprüfung im Fach Sachunterricht ist bestanden, wenn beide Prüfer die Hausarbeit/Studienarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewerten.
- (2) Wird die Hausarbeit/Studienarbeit als nicht bestanden bewertet, kann in einer angemessenen Frist ein neues Thema bearbeitet werden.
- (3) Über die erbrachte Leistung wird von den Prüfern eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 5 Bedingungen für die Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Benotete Leistungsnachweise, die im Grundstudium eines Schwerpunktbezugsfachs erworben worden sind, können auf Antrag der/des Studierenden auf die Bewertung der Zwischenprüfungsleistung bis zu einer Höhe von 12 Kreditpunkten angerechnet werden.
- (2) Die Note für die gesamte Zwischenprüfung wird bei der Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses durch das Zentrum für Lehrerbildung festgesetzt.
- (3) Die Kreditpunkte aus Studienleistungen des gewählten Schwerpunktbezugsfachs werden nach Maßgabe der Studienordnung und der Zwischenprüfungsordnung angerechnet.

Die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen der Universität Osnabrück wurde im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 8/2001 vom 3. April 2001 veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt war das Beschlussverfahren für den "II. Besonderen Teil T: Biologie als Schwerpunktbezugsfach zu Sachunterricht (Langfach)" noch nicht abgeschlossen. Nachdem nunmehr das Beschlussverfahren durchgeführt wurde, wird dieser Teil hiermit veröffentlicht.

II. Besonderer Teil T:

Biologie als Schwerpunktbezugsfach zu Sachunterricht (Langfach)

§ 1 Studienziel

Das Ziel des Studiums in diesem Schwerpunktbezugsfach ist der Erwerb von speziellen biologischen und biologie-didaktischen Kenntnissen und Methoden als Voraussetzung für eine wissenschaftlich begründete Ausübung des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen, im Schwerpunkt Grundschule.

§ 2 Gliederung des Studienganges

Das Schwerpunktbezugsfach Biologie gliedert sich in

- Grundlagen der Biowissenschaften,
- Botanik,
- Zoologie,
- Didaktik der Biologie.

§ 3 Studieninhalte im Schwerpunktbezugsfach Biologie

- (1) Im Grund- und Hauptstudium ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Studienmodulen zu erbringen:
 - an einem Grundkurs (2 Kursteile) mit allgemeinbiologischen Aspekten (8 SWS),
 - an einer Bestimmungsübung zur Einführung in die heimische Pflanzen- und Tierwelt unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Vorschriften des Natur- und Tierschutzes (4 SWS),
 - an einem biologie-didaktischen Grundseminar (2 SWS - ein Leistungsnachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur folgenden Veranstaltung),
 - Biologische Schulversuche (5 SWS).
- (2) Der Besuch der Vorlesung „Grundlagen der Biowissenschaften“ (10 SWS) wird dringend empfohlen. Kreditpunkte (ECTS) für einzelne Veranstaltungen werden entsprechend der Zwischenprüfungsordnung und des Allgemeinen Teils dieser Studienordnung (§ 9) errechnet.

§ 4 Zwischenprüfung im Langfach Sachunterricht

- (1) Benotete Leistungsnachweise, die im Grundstudium des Schwerpunktbezugsfachs Biologie in den Vorlesungen und Übungen zur Einführung in die Biologie, zur Einführung in die Veranstaltungen (Module) „Grundlagen der Biowissenschaften“, „Allgemeine Biologie“, und in der Veranstaltung zur Didaktik der Biologie erworben worden sind, können auf Antrag der/des Studierenden auf die Bewertung der Zwischenprüfungsleistung bis zu einer Höhe von 12 Kreditpunkten angerechnet werden.
- (2) Die Bescheinigungen über Leistungsnachweise enthalten Angaben über die Art der Leistungskontrolle. Die Anzahl der Kreditpunkte pro Studienleistung und die Maßstäbe der Benotung orientieren sich an den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung sowie des Allgemeinen Teils dieser Studienordnung (insbes. § 9).

§ 5 Erfolgsbescheinigungen im Schwerpunktbezugsfach Biologie

- (1) Erfolgsbescheinigungen für das Schwerpunktbezugsfach, die (nach § 6 Absatz 3 dieses Besonderen Teils) bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden müssen, können im Grundstudium und im Hauptstudium erworben werden. Dazu zählt die erfolgreiche Teilnahme

- an einem Praktikum oder einer Lehrveranstaltung zur Einführung in die Biologie,
 - an einem biologischem Praktikum einschließlich einer Einführung in Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung und des Natur- und Tierschutzes, (Biolog. Schulversuche)
 - an einer Veranstaltung zur Didaktik der Biologie.
- (2) Erfolgsbescheinigungen sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden aufgrund von Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Durchführung von Experimenten u. ä. durch die Veranstalter ausgestellt. Auf Wunsch der Studierenden werden die Erfolgsbescheinigungen benotet.

§ 6 Erste Staatsprüfung

Vor der Meldung zur Prüfung beim Prüfungsamt ist das ordnungsgemäße Studium durch eine(n) Lehrende(n) des Schwerpunktbezugsfachs zu bestätigen. Dazu sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Zusammenstellung der besuchten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 SWS,
- 3 Erfolgsbescheinigungen. (vgl. § 5 Absatz 1 dieses Besonderen Teils).